

Konzept für den Trainings- und Wettkampfbetrieb



Fassung vom 14.09.2020

Mit den Änderungen der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO vom 21.07.2020 wurden weitere Lockerungen geschaffen. Die verbleibenden Einschränkungen für den Sport ergeben sich aus § 5 Abs. 7 bis 9 SARS-CoV2-InfektionsschutzVO sowie den allgemeinen Vorschriften, d.h. Abstandsregelungen, Schutz- und Hygienekonzept, Anwesenheitsdokumentation und Mund-Nasen-Bedeckung.

1. Soweit räumlich möglich soll der Zutritt zur Sportstätte so erfolgen, dass ein Kontakt außerhalb der jeweiligen Trainingseinheit bzw. des Wettkampfes und die Bildung von Warteschlangen möglichst vermieden wird.
2. Desinfektionsmittel für die Hände ist von den Nutzenden zur Verfügung zu stellen und muss in ausreichendem Maße, vor allem an den zentralen Zugängen zur Sportstätte, vorhanden sein. Exponierte Flächen sind regelmäßig zu reinigen bzw. desinfizieren.
3. Mit dem Betreten der Sportstätte findet eine Aufklärung über die Infektsymptome von COVID-19 sowie die grundsätzlichen Hygiene- und Abstandsregeln statt. Die Aufklärung erfolgt unter Zuhilfenahme für die jeweilige Sportstätte erarbeiteten Informationsmaterials, das auch in geeigneter Art und Weise auszuhängen ist.
4. Die Aufklärung ist von jedem, der die Sportstätte betreten möchte, mit Vor- und Familiennamen, Telefonnummer, vollständiger Anschrift oder E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit, ggf. Standnummer und Unterschrift zu bestätigen.
5. In allen Räumen einschließlich Fluren, Toiletten, Umkleiden usw. ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht während der eigentlichen Sportausübung, d.h. mit Erreichen des zugewiesenen Standes.
6. Bei Auftreten der Infektsymptome ist der Zutritt zur Sportstätte zu verweigern. Das verantwortliche Trainings- bzw. Wettkampfpersonal ist telefonisch oder per E-Mail zu informieren.
7. Für die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und des für die jeweilige Sportstätte konkretisierten Hygienekonzeptes während der Nutzung sind grundsätzlich die Nutzenden selbst verantwortlich.
8. Schießsportanlagen sind regelmäßig – mindestens bei jedem Wechsel der Trainingsgruppe – und ausreichend zu lüften. Falls keine Lüftungsmöglichkeit besteht, ist der Sportbetrieb weiterhin untersagt.
9. Nach dem Training bzw. Wettkampf sind genutzte Sportgeräte durch die Nutzenden mit eigenen Mitteln zu reinigen bzw. desinfizieren; beim Schießen auf Spiegel müssen diese anschließend mitgenommen oder entsorgt werden. Es wird empfohlen, vorzugsweise mitgebrachte Sportgeräte zu verwenden. Des Weiteren müssen Scheiben / Stände / Ziele so gestellt werden, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

im Namen des Präsidiums des
Schützenverbandes Berlin-Brandenburg e.V.
Hans Dieckmann
Präsident